

L 7 U 10/19
S 4 U 141/14



LANDESSOZIALGERICHT FÜR DAS SAARLAND

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

19. MRZ. 2021

Präsident	Vizepräsident	
DGB Rechtsschutz Union Büro Saarbrücken		
(ZMF)		
Erledigt	Festsetz. Termine	Rechtsrat
sm	14.03	

- Kläger und Berufungskläger -

Proz.-Bev.: Rechtssekretäre Susanne Theobald u.a. DGB Rechtsschutz GmbH, Fritz-Dobisch-Str. 5, 66111 Saarbrücken,

gegen

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Beigeladen:

hat der 7. Senat des Landessozialgerichts für das Saarland
ohne mündliche Verhandlung am 10. März 2021 durch

den Vizepräsidenten des Landessozialgerichts ...,
den Richter am Landessozialgericht ...
den Richter am Landessozialgericht ...
den ehrenamtlichen Richter ...
den ehrenamtlichen Richter ...

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts für das Saarland vom 25.2.2019 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Anerkennung einer Berufskrankheit (BK) nach der Nummer 1318 der Anlage 1 zur Berufskrankheitenverordnung (BKV) - Erkrankungen des Blutes, des blutbildenden und des lymphatischen Systems durch Benzol (im Folgenden: BK 1318).

Der am 18.11.1953 geborene Kläger ist gelernter Maler und Lackierer (1968 bis 1971) und war als solcher mit Unterbrechung durch den Wehrdienst (Juli 1973 bis September 1974) bis März 1976 tätig. Vom 15.3.1976 bis zum 13.7.2008 war er bei den F.-Werken in S. beschäftigt. Vom 5.9.2007 bis 31.7.2008 bestand Arbeitsunfähigkeit wegen einer psychischen Erkrankung, wegen der der Kläger seit August 2008 eine Erwerbsminderungsrente bezieht. Im Oktober 2010 erkrankte der Kläger an einem multiplen Myelom.

Der Präventionsdienst der Beklagten berechnete für den Zeitraum 1968 bis 1976 einen Wert von 10,4 Benzol-ppm-Jahren (Stellungnahme vom 19.7.2013).

Der Präventionsdienst der Beigeladenen stellte fest (Stellungnahmen vom 29.1.2013 und 4.9.2013), dass der Kläger während seiner Beschäftigung bei den F.-Werken als Schleifer in der Lackvorbereitung (1976 bis 1993) und als sogenannter Fehlerschleifer eingesetzt worden sei (1993 bis 1999). Darüber hinaus sei er im Be- und Entladebereich für den Transport von Stoßfängern sowie Reparaturschleifarbeiten und Polierarbeiten an lackierten Stoßfängern tätig gewesen (1999 bis 2003). In den letzten 5 Jahren sei der Kläger in der Endmontage für Vormontagearbeiten für die Belieferung der Montagelinien zuständig gewesen. Darüber hinaus habe der Kläger regelmäßig Instandhaltungsarbeiten

an Wochenenden als Maschinenreiniger beschrieben. Dementsprechend sei neben einer Schleifstaubbelastung auch der Umgang/Kontakt mit Lack- und Lösemitteln bestätigt worden. Nach Angaben der F.-Werke sei als Lösemittel Xylol eingesetzt worden. Würde für die Beschäftigungszeit von 1976 bis 1999 ein vollschichtiger Umgang/Kontakt mit Xylol in Rechenansatz gebracht und für 1976 bis 1985 ein Benzolgehalt von 0,2 % und für 1985 bis 1999 ein Benzolgehalt von 0,01 % zugrunde gelegt, errechne sich daraus eine Benzolbelastung von 0,4 Benzoljahren. Dabei sei das gelegentliche Reinigen mit Waschbenzin bzw. benzolhaltigen Reinigungsmitteln (getränkter Lappen) inbegriffen. Eine weitere Lösemittelbelastung sei seitens der Ford-Werke nicht bestätigt worden.

Dr. H. kam in seinem gewerbeärztlichen Gutachten (vom 5.12.2013) zu dem Ergebnis, dass eine BK 1318 nicht vorliege. Zur Begründung führte aus, die Erkrankung sei im 58. Lebensjahr des Versicherten diagnostiziert worden, der Median liege beim 66. Lebensjahr. Eine gewisse Vorverlegung des Erkrankungsbeginns sei festzustellen. Die kumulative Belastung liege bei 10 bis 11 ppm x Jahre in einem Bereich, wo für bestimmte, hier aber eben nicht vorliegende Leukämieformen epidemiologisch eine Verdoppelung des Erkrankungsrisikos habe nachgewiesen werden können. Für das multiple Myelom gebe es keine entsprechenden Daten, es sei mehr im Rahmen einer sozialpolitisch beeinflussten Setzung eine Grenzdosis von 16 bis 20 ppm empfohlen worden. Wenn er sich an diese Empfehlung halte, sei eine Anerkennung nicht zu empfehlen, weil auch die überwiegende Mehrheit der Fachwissenschaftler diese Grenze für sachgerecht halte. In diesem Einzelfall habe er weder aus der Einwirkungskausalität noch aus der Betrachtung der haftungsbegründenden Kausalität leistungsfähige Argumente für den Vorschlag einer Anerkennung.

Mit Bescheid vom 15.1.2014 lehnte die Beklagte die Anerkennung der Erkrankung des lymphatischen Systems als BK 1318 ab. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, nach Auswertung der arbeitstechnischen Ermittlungsergebnisse der für die früheren Arbeitgeber des Klägers zuständigen Präventionsdienste habe beim Kläger während seines Berufslebens eine Einwirkung gegenüber benzolhaltigen Dämpfen in Höhe von ca. 10,8 ppm-Benzoljahren (Dosis-Maß zur Bestimmung der kumulativen beruflichen Benzolaufnahme) festgestellt werden können. Diese Einwirkungsdosis sei nach gegenwärtigem medizinisch-wissenschaftlichem Erkenntnisstand nicht geeignet gewesen, die Erkrankung des Klägers an einem multiplen Myelom/Plasmozytom zu verursachen. Unbeschadet der weiteren Anerkennungsvoraussetzungen sei aus medizinisch-

wissenschaftlicher Sicht für dieses Krankheitsbild eine berufliche Einwirkungs-dosis von mindestens 16 bis 20 ppm-Jahren erforderlich.

Dagegen erhob der Kläger Widerspruch und führte aus, er sei in der Zeit von 1976 bis 1984 in der Lackreparatur tätig gewesen. Während dieser Zeit habe er neben der Lackstraße, welche sich 2 bis 3 m entfernt von seinem Arbeitsplatz gefunden habe, gearbeitet. Während der Lackierungsarbeiten habe ein Überdruck bestanden, woraufhin starke Lackdämpfe ausgetreten seien. Bereits während dieser Zeit seien Beschwerden bei einzelnen Kollegen aufgetreten, welche dem Gesundheitsdienst mitgeteilt worden seien. Dennoch sei keine Änderung eingetreten. Während dieser Zeit sei er täglich Benzoldämpfen ausgesetzt gewesen. Diese seien insbesondere durch die Reinigung der Werkzeuge und Betriebsmittel aufgetreten sowie wenn ein Farbwechsel durchgeführt worden sei. Auch die damals verwandten Farben hätten Benzoldämpfe freigesetzt. Seine Aufgabe sei es gewesen, die fertig lackierten Karossen auf Fehler zu kontrollieren. Er habe in diesem Zeitraum Fehlerschleifarbeiten an den Rohkarossen durchgeführt. Während dieser Zeit habe er auch Instandhaltungsarbeiten an den Anlagen und Betriebsmitteln durchgeführt. Ab 1984 sei er in der Lackvorbereitung eingesetzt gewesen. Während dieser Zeit sei er für das Anschleifen von Rohkarossen mit Schleifpapier zuständig gewesen. Ferner sei es erforderlich gewesen, das Kondensat mit Waschbenzin und anderen Lösungsmitteln abzuwaschen. Erst ab 1999 sei er keinen Lösungsmitteln mehr ausgesetzt gewesen. Es sei eine Umsetzung in eine andere Halle und somit eine räumliche Trennung erfolgt. Er sei ab dieser Zeit für das Be- und Entladen von Stoßfängern sowie im Reparaturbereich eingesetzt worden. Während dieser Zeit habe er Reparaturschleifarbeiten und das Polieren von lackierten Stoßfängern durchgeführt. Es seien bereits mehrere Mitarbeiter, die in seiner Abteilung tätig gewesen seien, von dieser Erkrankung betroffen und ein Mitarbeiter sei bereits an dieser Erkrankung verstorben.

Mit Widerspruchsbescheid vom 16.4.2014 wies die Beklagte den Widerspruch zurück (L 42). Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, die im Rahmen der Widerspruchsbegründung vorgetragene Argumentation führe zu keinem anderen Ergebnis. Dass der Kläger während seiner beruflichen Tätigkeit mit Benzol in Kontakt gekommen sei, werde nicht bestritten, doch sei die zu Anerkennung einer BK erforderliche Einwirkungs-dosis nicht erreicht worden. Hinweise, dass die Berechnungen bzw. die den Berechnungen zugrunde gelegten Sachverhalte der Präventionsdienste fehlerhaft und/oder unvollständig sein sollten, erschlossen sich nicht, zumal die Angaben, die der Kläger den

jeweiligen Mitarbeitern gegenüber zum Teil auch nur informativ gemacht habe, identisch gewesen seien und sich auch mit den aktenkundigen schriftlichen Angaben des Klägers deckten. Vorsorglich werde darauf hingewiesen, dass nach den statistischen Erfahrungswerten der Häufigkeitsgipfel der beim Kläger vorliegenden Erkrankung ca. im 66. Lebensjahr liege. Der Auftritt der Erkrankung im Alter von 58 Jahren sei zwar etwas früher, entspreche in gewissem Grade jedoch den statistischen Erfahrungen in der Normalbevölkerung. Eine zeitliche Vorverlegung des Beginns der Erkrankung, wie sie bei Verursachung durch berufliche Einwirkungen zu erwarten gewesen wäre, habe nicht vorgelegen.

Der Kläger hat am 16.5.2014 Klage erhoben.

Der Präventionsdienst der Beigeladenen hat ausgeführt (Stellungnahme vom 4.7.2014), durch das Herstellungs- und Verwendungsverbot sei der Benzolgehalt in Lacken und Verdünnern seit 1981 auf weniger als 0,1 % gesetzlich vorgegeben worden. Ab 1981 sei diese Vorgabe auf unter 0,01 % reduziert worden. Im Falle des Klägers sei für die Beschäftigungszeit von 1976 bis 1999 eine Exposition von einer Schicht pro Woche (entspreche 1,6 Stunden pro Tag) im Sinne einer worst-case-Betrachtung zu Grunde gelegt worden. Daraus ergebe sich eine Belastung von 0,42 Jahren. Ältere Sicherheitsdatenblätter seien nicht mehr vorhanden.

Das Sozialgericht für das Saarland (SG) hat ein Gutachten (vom 21.10. 2014) bei Dr. P. eingeholt. Der Sachverständige hat ausgeführt, es ergäben sich keine Einwände gegen die Ermittlung der Benzolexposition zwischen 1968 und 1976. Die Berechnung erscheine unter Berücksichtigung der geringen Benzolgehalte plausibel, wobei darauf hinzuweisen sei, dass der Benzolgehalt in industrietypischen Reinigern zwischen 1976 und 1985 abnehmend gewesen sei, sodass in den 1980er Jahren eher realistisch von einem Benzolgehalt von 0,1 % auszugehen sei, sodass die Berechnung der kumulativen Dosis zwischen 1976 und 1999 schon etwas großzügig sei. Im Übrigen hat der Sachverständige weiteren Aufklärungsbedarf durch den Präventionsdienst gesehen im Hinblick auf die By-stander-Exposition des Klägers neben der Lackiererstraße zwischen 1976 und 1984 sowie den Abwascharbeiten von Karosserien mit Waschbenzin und anderen Lösemitteln von 1984 bis 1999.

Das SG hat weitere medizinische Unterlagen beigezogen sowie eine erneute Stellungnahme (vom 10.11.2014) des Präventionsdienstes der Beigeladenen eingeholt. Dieser hat ausgeführt, die Lackstraße sei gekapselt und mit einer technischen Absauganlage ausgerüstet. Dadurch entstehe ein geringer Unterdruck in der Lackstraße, sodass keine Lack- und Lösemittel nach draußen gelangen könnten. Andererseits sei nochmals darauf hingewiesen, dass durch den Gesetzgeber die Benzolanteile in Lacken und Lösemitteln ab den 1970er Jahren stark reduziert worden seien. Seither müsse der Benzolanteil in Reinigungs- und Lösemitteln unter 0,1 % liegen. Erfahrungsgemäß liege der tatsächliche Benzolanteil unter 0,01 %. Im Sinne einer worst-case-Betrachtung sei anstatt mit realistischen Werten von < 0,1 % mit dem doppelten Benzolgehalt von 0,2 % gerechnet worden. Diese mehr als großzügige Berechnung der Benzoljahre verdeutliche, wie gering die tatsächliche Benzolbelastung gewesen sei. Abschließend sei hinsichtlich der angeblichen Benzolbelastung bei Reinigungsarbeiten an den Rohkarossen mit sogenanntem Waschbenzin anzumerken, dass sich hinter dem umgangssprachlichen Waschbenzin in dem vorliegenden Fall das Lösemittel Xylol verberge. Bei diesem Lösemittel bestehe, wenn überhaupt, eine vernachlässigbar geringe Verunreinigung durch Benzol und daher wäre für diese Tätigkeit ein Wert von 0,01 % zugrunde zu legen. Zusammenfassend bleibe daher festzustellen, dass die vorgenommene großzügige Benzolberechnung diese geringen zusätzlichen Belastungen mehr als ausreichend berücksichtige.

In seiner ergänzenden Stellungnahme (vom 27.1.2015) hat der Sachverständige P. ausgeführt, unter diesen Gegebenheiten sei davon auszugehen, dass die Berechnung der stattgehabten kumulativen Benzolexposition von 10,4 ppm Jahren eher großzügig als zu niedrig sei. Gemäß der wissenschaftlichen Begründung zur BK 1318 bedürfe es zur Annahme eines Kausalzusammenhangs eines Plasmozytoms (multiples Myelom) mit Benzol einer kumulativen Benzolexposition von mindestens 16 bis 20 ppm-Jahren. Hier handele es sich um eine konventionelle Lösung der Schwellenproblematik. Man gehe davon aus, dass die notwendige Dosis der Auslösung eines Plasmozytoms noch weit höher liegen dürfte, als dies mit 16 bis 20 ppm-Jahren angenommen werde. Eine BK 1318 könne somit nicht festgestellt werden.

Im Hinblick auf weitere Einwendungen des Klägers hat der Präventionsdienst der Beigeladenen ausgeführt (Stellungnahme vom 17.10.2017), vom Kläger sei dargelegt worden, dass 3 Monate in Dauernachtschicht gearbeitet und gereinigt worden sei und dass in den 3 Wochen andauernden Werksstillständen Reinigungsarbeiten durchgeführt worden sei-

en. Von Seiten des Präventionsdienstes werde in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahmen vom 29.1.2013 und 4.9.2013 verwiesen. Diesen sei zu entnehmen, dass der Kläger regelmäßige Reinigungsarbeiten an Wochenenden durchgeführt habe. Auch sei den Tätigkeitsbeschreibungen zu entnehmen, dass der Kläger von 1976 bis 1993 im Bereich Rohkarossen eingesetzt und dort einer geringen Schleifstaubbelastung ausgesetzt gewesen sei. Von 1993 bis 1999 habe er dann Fehler-Schleifarbeiten an Rohkarossen ausgeführt. Ab 1999 habe er in der Stoßfänger-Lackierung zum Be- und Entladen gearbeitet. Ab 2003 sei er dann im Bereich Endmontage eingesetzt gewesen. Nach Überprüfung der durchgeführten Dosisabschätzung vom 4.9.2013 sei man zum Ergebnis gekommen, dass diese inhaltlich korrekt sei hinsichtlich der verwendeten und beschriebenen Literaturangaben aus dem IFA-Ringbuch 9105 (Stand 26.4.2016). Die in der Stellungnahme der Klägerseite aufgeführten Einwirkungen für die Farbwechsel, für die Wochenendarbeit, für die Dauernachtschicht sowie für die Werksstillstände seien bereits ausreichend berücksichtigt worden. Im Übrigen sei das Zeitintervall der Einwirkung, ob in Dauernachtschicht oder während anderen Schichtmodellen, für die Dosisabschätzung irrelevant. Ebenso, ob die Einwirkung während 3 Wochen Werksstillstand stattgefunden habe oder anteilig über einen längeren Zeitraum. Wie der Dosisabschätzung zu entnehmen sei, sei über die Beschäftigungsdauer vom 15.3.1976 bis zum 31.7.1999 ein Expositionsanteil von 20 % veranschlagt worden. Darin seien alle von Klägerseite aufgeführten Tätigkeiten berücksichtigt. Anzumerken sei, dass selbst bei Annahme einer vollschichtigen Exposition von 100 % über den genannten Zeitraum dies maximal zu einer Dosis im sehr niedrigen einstelligen Bereich führen würde. Hinsichtlich der Äußerungen des Klägers zum Zustand und der Funktion der Lackiererkabine werde auf die bereits existierenden Stellungnahmen verwiesen.

Mit Urteil vom 25.2.2019 hat das SG die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, es könne sich nicht darüber hinwegsetzen, dass sowohl der technische Dienst der Beigeladenen als auch der staatliche Gewerbearzt und der gerichtliche Gutachter die arbeitstechnischen Voraussetzungen für die Anerkennung einer BK 1318 beim Kläger verneinten und durchgreifende Zweifel an den Anknüpfungstatsachen für die Berechnung der Benzoljahre von fachlicher Seite schlussendlich nicht mehr geäußert würden. Vor dem Hintergrund der vollständigen Berücksichtigung der vom Kläger geltend gemachten Tatsachenlage sei eine weitere gerichtliche Beweiserhebung durch die Einvernahme der benannten Zeugen unterblieben. Der Kläger sei im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 25.2.2019 zu den Arbeitsbedingungen bei der F.-Werke GmbH

informativ angehört worden und habe sowohl das Tragen einer Schutzkleidung mit Atemmaske in seinem Arbeitsbereich als auch die Verwendung von Arbeitshandschuhen bei Reinigungsarbeiten mit Waschbenzin bzw. sonstigen Lösemitteln bestätigt. Eine dermale Exposition gegenüber Benzol erscheine hierdurch weitgehend ausgeschlossen. Schließlich dürfte sich auch die geltend gemachte Bystander-Exposition kaum noch relevant auswirken, denn über das grundsätzliche Tragen von Schutzkleidung hinaus habe in der „Lackstraße“ eine technische Absauganlage existiert, auch wenn man unterstellen müsste, dass infolge von Wanddurchbrüchen für Versorgungsleitungen, Kabel etc., Lacknebel aus den Kabinen nach außen habe gelangen können.

Gegen das ihm am 14.3.2019 zugestellte Urteil hat der Kläger am 4.4.2019 Berufung eingelegt.

Zur Begründung trägt er vor, es sei zu berücksichtigen, dass er auch im jugendlichen Alter als Maler und Lackierer gerade durch besonders intensiven Hautkontakt mit Benzol (Reinigung der Hände) Einwirkungen ausgesetzt gewesen sei. Hinzu komme dann bei der Firma F. die Reinigung bzw. Säuberung und Entfettung größerer Oberflächen, wobei auch der zusätzliche Einsatz an Wochenenden im Bereich der Instandhaltung als Maschinenreiniger in der Zeit von 1976 bis 1999 zu berücksichtigen sei. Trotz gegensätzlichen Vortrags habe das SG in seiner Entscheidungsfindung die technische Absauganlage in der Lackstraße bejaht, in welcher er ab 1976 tätig gewesen sei. Dabei verkenne das Gericht, dass die abzusaugende Luft aufgrund eines Planungsfehlers wieder direkt in die Halle neben die Lackstraße zurückgeführt worden sei. Somit sei während der Tätigkeit bei der Firma Ford die Aufnahme von Benzol am Arbeitsplatz inhalativ und durch die Haut erfolgt. Er sei ständig den Dämpfen der Lackstraße ausgesetzt gewesen und entgegen den Ausführungen des Sachverständigen habe sich in der Kabine ein Überdruck und kein von Seiten des Sachverständigen zu Grunde gelegter Unterdruck befunden. Durch das Öffnen der Kabine seien ständig Dämpfe ausgetreten, wobei angemerkt sei, dass auch die Wände der Kabine undicht gewesen seien. Durch den stündlich vorgenommenen Farbwechsel sei es erforderlich gewesen, die Farbpistolen zu spülen, was wiederum zum Freisetzen von Dämpfen geführt habe. An den Wochenenden sei dann die sogenannte Generalreinigung erfolgt, an denen er teilgenommen habe. Dafür habe er Handschuhe erhalten, die jedoch bereits nach 20 Minuten hätten gewechselt werden müssen, da sie vom Reinigungsmittel zersetzt gewesen seien. Atemschutzgeräte habe er für diese Tätigkeit nicht erhalten. Neben der wöchentlichen Generalreinigung sei einmal jährlich über 3

Monate eine Reinigung der kompletten Lackieranlagen erfolgt. Diese Tätigkeiten seien in einer sogenannten Dauernachtschicht ausgeübt worden. Hinzu sei während der Werksferien, welche 3 Wochen angedauert hätten, eine weitere Dauerreinigung der Lackstraße gekommen. An dieser habe er teilgenommen. Betreffend die Reinigungsarbeiten an den Lackpistolen sei ausgeführt, dass diese unter hohem Druck gereinigt worden seien und die austretenden Dämpfe selbst bei Mitarbeitern, die außerhalb der Lackstraße gearbeitet hätten, zu Beschwerden der Atemwege geführt hätten. Aufgrund dessen seien mehrere Mitarbeiter zwischenzeitlich an Leukämie erkrankt bzw. an Krebserkrankungen gestorben. Der Entscheidung des SG könne somit nicht dahingehend gefolgt werden, dass die arbeitstechnischen Voraussetzungen großzügig bewertet worden seien. Es möge sein, dass der Gesetzgeber die Benzolanteile in den Lacken und Lösungsmitteln ab den 70er Jahren stark reduziert habe, es stelle sich jedoch die Frage, inwieweit eine solche Umsetzung durch seine Arbeitgeber erfolgt sei. Es sei auch nicht ersichtlich, wann eine solche Umsetzung stattgefunden haben solle. Er gehe davon aus, dass dies nicht der Fall gewesen sei. Die Benzolbelastung von 0,4 ppm-Jahren in den Jahren 1976 bis 1999 sei zu gering.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

das Urteil des Sozialgerichts für das Saarland vom 25.2.2019 sowie den Bescheid der Beklagten vom 15.1.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16.4.2014 aufzuheben und festzustellen, dass seine Erkrankung des lymphatischen Systems (multiples Myelom) eine Berufskrankheit nach der Nummer 1318 der Anlage 1 der BKV ist.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält an ihren Bescheiden fest.

Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Der Senat hat durch den Berichterstatter Beweis erhoben durch die Vernehmung des Zeugen H.. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 6.5.2020 verwiesen.

Der hierzu ergänzend gehörte Präventionsdienst der Beigeladenen hat sich dahingehend geäußert (Stellungnahme vom 7.5.2020), dass in der Stellungnahme vom 17.10.2017 über die komplette Zeit von 1976 bis 1999 ein Expositionsanteil von 20 % der Zeit veranschlagt worden sei. In diesem Ansatz seien alle vom Kläger benannten Tätigkeiten enthalten gewesen. Da sich im Laufe der Zeit auch die technischen Verunreinigungen in Oberflächenbehandlungsmitteln, wie in Lösemitteln zum Beispiel Nitroverdünnung, reduziert gehabt hätten, sei diesem Umstand zugunsten des Versicherten in der Dosisabschätzung erst ab 1985 und nicht wie aus dem IFA-Ringbuch ab 1981 Rechnung getragen worden. Würde nun eine Expositionszeit von 100 % von 1976 bis 1999 angenommen werden, würde sich eine Dosis von 2,3 Benzoljahren errechnen. Selbst wenn dann noch die inhalative und dermale Expositionshöhe (Verdoppelung des Benzolgehalts) verdoppelt würden, wofür es keine Begründung gäbe, errechnete sich eine maximale Dosis von 2,9 Benzoljahren. Auch die Zeugenaussage könne für den Zeitraum 1990 bis 1999 einen Zeitananteil von 100 % keinesfalls begründen. Die obige Abschätzung gehe darüber noch hinaus und lege klar, dass selbst bei dieser Annahme und der Annahme, dass es von 1976 bis 1990 ebenfalls zu einer 100 % Exposition gekommen wäre, sich lediglich eine Dosis im niedrigen einstelligen Bereich errechnen würde. Diese Dosisabschätzung sei als eine Annahme zu verstehen, für die es jedoch keine technische Begründung gebe.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen; der Inhalt dieser Akten war Gegenstand der Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe:

Mit Einverständnis der Beteiligten konnte der Senat ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden (§ 124 Abs. 2 SGG).

Die zulässige Berufung ist unbegründet.

Die erhobenen Klagen sind als Anfechtungsklage gegen die ablehnenden Entscheidungen verbunden mit der auf Feststellung einer BK gerichteten Feststellungsklage zulässig (vgl. BSG, Urteil vom 23.04.2015 - B 2 U 20/14 R Rdnr. 9).

Rechtsgrundlage für die Anerkennung der streitigen BK ist § 9 Abs. 1 SGB VII i.V.m. Nr. 1318 der Anlage 1 zur BKV, die lautet: „Erkrankungen des Blutes, des blutbildenden und des lymphatischen Systems durch Benzol“. Nach § 9 Abs. 1 S. 1 SGB VII sind BKen nur diejenigen Krankheiten, die durch die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates als solche bezeichnet sind (sogenannte Listen-BK) und die Versicherte infolge einer den Versicherungsschutz nach den §§ 2, 3 oder 6 SGB VII begründenden Tätigkeit erleiden. Nach ständiger Rechtsprechung des BSG (vgl. BSG, aaO Rdnr. 10) ist für die Feststellung einer Listen-BK erforderlich, dass die Verrichtung einer grundsätzlich versicherten Tätigkeit (sachlicher Zusammenhang) zu Einwirkungen von Belastungen, Schadstoffen oder ähnlichem auf den Körper geführt hat (Einwirkungskausalität) sowie dass eine Krankheit vorliegt. Des Weiteren muss die Krankheit durch die Einwirkungen verursacht worden sein (haftungsbegründende Kausalität). Dass die berufsbedingte Erkrankung gegebenenfalls den Leistungsfall auslösende Folgen nach sich zieht (haftungsausfüllende Kausalität), ist keine Voraussetzung einer Listen-BK. Dabei müssen die „versicherte Tätigkeit“, die „Verrichtung“, die „Einwirkungen“ und die „Krankheit“ im Sinne des Vollbeweises – also mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit – vorliegen. Für die nach der Theorie der wesentlichen Bedingung zu beurteilenden Ursachenzusammenhänge genügt indes die hinreichende Wahrscheinlichkeit, allerdings nicht die bloße Möglichkeit (BSG aaO Rdnr. 10 m.w.N.).

1.

Der Kläger war während seiner Tätigkeit als Maler und Lackierer sowie bei seiner anschließenden Tätigkeit bei den F.-Werken als Beschäftigter „Versicherter“ nach § 2 Abs. 1 Nummer 1 SGB VII und gehörte somit zum versicherten Personenkreis.

2.

Das multiple Myelom, an dem der Kläger erkrankt ist, steht im Vollbeweis fest. Diese Erkrankung wird auch grundsätzlich von der BK 1318 erfasst.

3.

Nach dem Merkblatt zur BK 1318 (IV., Seite 7) ergeben sich aus der Zuordnung zu einem bestimmten Krankheitsbild für die Kausalitätsprüfung im Einzelfall unterschiedliche Anforderungen an die Belastung. Zunächst ist zu unterscheiden zwischen nichtmalignen toxischen (Knochenmarksdepression) und malignen Erkrankungen. Hinsichtlich der Abgrenzung der betroffenen Personengruppe sind die malignen Krankheitsbilder in zwei Gruppen eingeteilt (Tab. 1 des Merkblattes zur BK 1318). Die Erkrankung des Klägers ist in die Gruppe B der Tabelle eingeteilt. Die Gruppe B umfasst Krankheitsbilder ohne ausreichende epidemiologische Information zur Dosis-Wirkungsbeziehung. Diese Erkrankungen können auch durch eine berufliche Benzolexposition verursacht und infolgedessen als BK 1318 entschädigt werden. Wegen der schwierigen Abgrenzung der betroffenen Personengruppe ist allerdings eine besonders hohe Intensität oder eine besonders lange Dauer der beruflichen Benzolexposition gefordert. Hierzu sind in der wissenschaftlichen Begründung zur BK 1318 entsprechende Hinweise enthalten. Unter Bezugnahme auf diese Hinweise haben der Sachverständige Dr. P. sowie der Gewerbearzt Dr. H. übereinstimmend ausgeführt, dass es zur Annahme eines Kausalzusammenhangs eines Plasmozytoms (multiples Myelom) mit Benzol einer kumulativen Benzolexposition von mindestens 16 bis 20 ppm-Jahren bedürfe. Der Sachverständige Dr. P. hat sogar darauf hingewiesen, man gehe davon aus, dass die notwendige Dosis der Auslösung eines Plasmozytoms noch weit höher liegen dürfte, als dies mit 16 bis 20 ppm-Jahren angenommen werde. Dem folgend geht der Senat davon aus, dass mindestens 16 bis 20 ppm-Benzoljahre notwendig sind, um einen Kausalzusammenhang herstellen zu können (vergleiche auch LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 5.10.2018 - L 17 U 544/12 - Rn. 41). Eine entsprechende Anzahl von Benzoljahren erreicht der Kläger jedoch nicht.

a)

Für die Tätigkeit des Klägers als Maler und Lackierer (vom 1.8.1968 bis zum 30.6.1973 sowie vom 1.10.1974 bis zum 23.7.1975 bei der Firma H. und G. GmbH Maler- und Gipsergeschäft und anschließend vom 28.7.1975 bis zum 12.3.1976 bei der Firma S. und L. Malergeschäft) bestand eine Belastung von 10,4 ppm-Benzoljahren. Der Senat stützt sich insoweit auf ausführliche und widerspruchsfreie Stellungnahme vom 19.7.2013 des Präventionsdienstes der Beklagten. Diese wurde vom Kläger nicht substantiiert angegriffen. Insbesondere wurde nicht geltend gemacht, dass die der Berechnung des Präventionsdienstes zugrundeliegenden Tätigkeiten des Klägers falsch oder unvollständig seien. Im Übrigen hält auch der Sachverständige Dr. P. die vom Präventionsdienst vorgenommene Berechnung für plausibel.

b)

Für die Tätigkeit des Klägers bei den F.-Werken hat der Präventionsdienst der Beigeladenen lediglich 0,4 ppm-Benzoljahre ermittelt. Dies wird vom Kläger als zu niedrig angesehen, da seines Erachtens die Besonderheiten seines Arbeitsplatzes insbesondere neben der Lackkabine nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. Die durch den Berichtersteller durchgeführte Beweisaufnahme konnte den Vortrag des Klägers hinsichtlich seiner Arbeitsbedingungen jedoch nicht bestätigen. Aufgrund der glaubhaften Aussage des Zeugen H. geht der Senat zwar davon aus, dass es im Jahr 1999 zu einem Problem mit der Lackkabine mit dem Austritt von Nitrogasdämpfen gekommen war. Dabei handelte es sich aber um ein akutes Problem und keinen Dauerzustand. Soweit bei den Reinigungsprozessen Dämpfe austraten, waren die Mitarbeiter aus der Lackvorbereitung, zu denen auch der Kläger zählte, in der Pause. Im Übrigen wurden Störfälle immer schnell behoben. Ebenso waren die Absauganlage und die Lackkabine nicht in einem desolaten Zustand. Vielmehr wurde darauf geachtet, dass die Lackkabinen in Ordnung waren, da sonst Zusatzarbeit entstand. Auch wurde von Mitarbeitern, die die Generalreinigung durchführten, Schutzkleidung getragen. Einwände gegen die Richtigkeit der Aussage des Zeugen wurden vom Kläger nicht vorgebracht.

Im Hinblick auf die Aussage des Zeugen H. ist der Senat davon überzeugt, dass die vom Präventionsdienst der Beigeladenen bereits in der Stellungnahme vom 4.9.2013 vorgenommene Berechnung von 0,4 Benzoljahren zutreffend ist. Es ist für den Senat nicht ersichtlich, dass in der Berechnung nicht alle Tätigkeiten berücksichtigt wurden. Ebenso

hält der Senat den Ansatz des Präventionsdienstes, wonach der Expositionsanteil 20 % der Zeit betrug, für nachvollziehbar. Soweit der Präventionsdienst der Beigeladenen in seiner Stellungnahme vom 7.5.2020 Vergleichsberechnungen unter Berücksichtigung eines Expositionsanteils von 100 % und einer Verdoppelung der inhalativen und dermalen Expositionshöhe vorgenommen und so 2,3 bzw. 2,9 Benzoljahre errechnet hat, legt der Senat diese Werte seiner Entscheidung nicht zugrunde. Der Präventionsdienst hat selbst darauf hingewiesen, dass es für die Annahme einer solchen worst-case-Betrachtung keine technische Begründung gibt. Im Übrigen wären aber auch unter Zugrundelegung der worst-case-Betrachtung die 16 bis 20 ppm-Benzoljahre nicht erreicht.

Die Berufung hat somit keinen Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Gründe für eine Zulassung der Revision (§ 160 Abs. 2 SGG) sind nicht ersichtlich.